

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.09.2018
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0229/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.10.2018	nicht öffentlich
Vergabeausschuss	16.10.2018	öffentlich
Stadtrat	01.11.2018	öffentlich

Thema: Umfangreiche Kostensteigerung bei den Entsorgungsleistungen

Bei fast allen Bauvorhaben bzw. Großbauvorhaben fallen beträchtliche Mengen an Bodenaushub an, die auf dem Baufeld aufgrund der chemischen und/oder bodenmechanischen Eigenschaften nicht wieder im Baufeld eingebaut werden können.

Im Zuge der laufenden Bauprojekte ist die Entsorgung des Bodenaushubs inzwischen zu einem erheblichen Kostenfaktor geworden, weil die Bauunternehmen und deren Auftraggeber mit einem zunehmenden Aufwand für die Entsorgungsleistungen, größeren Transportentfernungen (inkl. zusätzlicher Mautgebühren und steigender Kraftstoffpreise) zu den jeweiligen zugelassenen Deponiestandorten und den gestiegenen Deponiegebühren rechnen müssen (derzeitige Schätzungen gehen von Mehrkosten u. a. bei der Deponierung von ca. 15 EUR je t aus).

Die Ursache liegt in zu geringen Deponiekapazitäten und Verwertungsschwierigkeiten. Dass die Deponiekapazitäten geringer werden, liegt indes nicht nur an den Großbaustellen, sondern auch am allgemeinen Bauboom. Die Betriebe des Bauhauptgewerbes haben im vergangenen Jahr bundesweit den Umsatz um 5 Prozent gesteigert. Vor allem hat sich dabei der zu deponierende Bodenaushub erheblich erhöht. Der Anteil des zum Einsatz kommenden, aus Bauschutt recycelten, Baumaterials hingegen, ist trotz stark gesteigener Bautätigkeit rückläufig.

Die LH Magdeburg ist lt. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfallerzeuger in der Pflicht, das Material zu deklarieren und in Abhängigkeit des analytischen Deklarationsergebnisses einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen.

Die Abfallentsorgung im Sinne des KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Entsprechend kann diese Entsorgung entweder als Verwertung (Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung) oder als Beseitigung (u. a. Deponierung) erfolgen.

Mineralische Bauabfälle, wie Bodenaushub, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, bilden den größten Stoffstrom innerhalb der deutschen Abfallbilanz. In den vergangenen 20 Jahren sind im jährlichen Durchschnitt 205,3 Mio. t (entspricht einem Volumen von ca. 100 Mio. m³) dieser mineralischen Bauabfälle angefallen.

In den vergangenen Jahren wurde der wesentlich größere Teil der anfallenden Bauabfälle einer umweltgerechten Verwertung, z. B. im Rahmen der Verfüllung von Abgrabungen im Straßen- oder im Erdbau zugeführt.

Die Kriterien für die Untersuchungen und die Auflagen für die Annahme der zu entsorgenden Abfälle wurden stringenter. Dies verhindert, dass nicht mehr alle Abfälle in die vorhandenen,

lokalen Entsorgungsanlagen gefahren werden können. Die im Gegensatz zur Deponierung wesentlich preiswertere Verwertung von Abfällen wurde in den letzten Jahren durch Verordnungen und Gesetze wesentlich erschwert.

Aufgrund der Novellierung des Anhangs III der EU-Abfallrahmenrichtlinie und der dort festgeschriebenen, an die CLP-Verordnung angelehnten neuen Abfalleinstufung, besteht die Gefahr, dass es teilweise auch bei mineralischen Bauabfällen zu einer Umstufung von „nicht gefährlich“ in „gefährlich“ kommt. Diese Umstufung hat zur Folge, dass die bisherigen Verwertungswege nicht mehr genutzt werden könnten und die betroffenen mineralischen Bauabfälle teilweise deponiert werden müssen und somit die Deponiekapazitäten weiter strapaziert werden.

Eine wesentliche Änderung steht noch bevor. Die neue Mantelverordnung befindet sich im Gesetzgebungsprozess (seit September 2017 wurde die Befassung im Bundesrat mit der Mantelverordnung bis zu einer Äußerung der Bundesregierung aufgeschoben). Ziel der Verordnung ist es, für die Entsorgung von Bauabfällen einheitliche, rechtsverbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Es sollen die Regelungen des Bodenschutzrechts an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und an die Erfahrungen aus dem Vollzug angepasst werden.

Hier werden die Vorgaben nunmehr verbindlich (Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs), was insbesondere für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden relevant ist. Bisher waren diese Vorgaben vorwiegend als Verwaltungsanweisungen (LAGA-Mitteilung 20, TR Boden 2004) ausgestaltet. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass in einigen Ländern Ausnahmen möglich waren (z. B. Verfüllung von Bauschutt).

Mit dieser Mantelverordnung ist vorgesehen, eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung; EBV) einzuführen, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu zu fassen sowie die Deponieverordnung (DepV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu ändern. Mit einem Inkrafttreten dieser Mantelverordnung wären von den Vorgaben die derzeit in Deutschland vorhandenen über 1100 stationären und fast 1800 mobilen Aufbereitungsanlagen betroffen.

Welche mineralischen Ersatzbaustoffe als nicht gefährliche Abfälle deponiert werden dürfen, soll in der Folge in der Deponieverordnung geregelt werden.

Umstritten sind im Rahmen der Mantelverordnung auch die Rahmenbedingungen für die Verfüllung sowie die Auswirkungen für die einzelnen Entsorgungswege der Bauabfälle. Während die Bauwirtschaft vermutet, dass künftig zwischen 50 und 70 Mio. t von der Verwertung in die Deponierung umgelenkt werden, geht das BMU von 7 bis 10 Mio. t aus, die zusätzlich auf die zugelassenen Deponien eingelagert werden müssten. Im Rahmen der geplanten Mantelverordnung durch Verschärfung einzelner Parameter könnten nach derzeitigen Schätzungen ca. 20 Mio. t Abfälle nicht mehr im Rahmen von Verfüllungsmaßnahmen verwertet werden und müssten auf den vorhandenen Deponien entsorgt werden.

Demgegenüber steht die EU-Richtlinie 2018/850 des europäischen Parlamentes und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, die eine schrittweise Einschränkung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien vorsieht, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden und sicherzustellen, dass wirtschaftlich wertvolle Abfallmaterialien durch angemessene Abfallbewirtschaftung und im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie schrittweise und effektiv verwertet werden.

Die Kapazitäten der im Land Sachsen-Anhalt befindlichen Deponien sind aktuell stark begrenzt und stehen nicht im Verhältnis zu den derzeitigen und in den Folgejahren zu erwarteten Abfallmengen. Die verstärkten Bauaktivitäten und Großprojekte im Land Sachsen-Anhalt der

letzten Jahre verschärfen die Situation zusätzlich, was zu dem gegenwärtigen starken Preisanstieg geführt hat.

Der Ende 2017 vom Land Sachsen-Anhalt beschlossene Abfallwirtschaftsplan 2017 weist berechnete Deponiegesamtvolumina von 23,9 Millionen m³ aus für Deponien der Klasse DK 0, DK 1 und DK 2. Wird hierbei die Verfüllmenge abgerechnet, die seitdem eingelagert wurde, verbleibt ein Volumen von ca. 19,2 Mio. m³ (lt. Landesregierung betrug die Beseitigungskapazität auf genehmigten Deponien in Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember 2017:

für DK 0 ca. 1,09 Mio. m³; für DK I ca. 15,66 Mio. m³ für DK II ca. 2,44 Mio. m³). Dem Abfallwirtschaftsplan ist auch zu entnehmen, dass es bis 2025 keine zusätzlichen Deponieflächen geben wird (die Volksstimme berichtete am 22.11.2017, siehe Anlage 1). Dieses Defizit führt zu einem Kampf um die noch vorhandenen Deponiekapazitäten und damit zu einem massiven Preisanstieg.

Die Landesregierung räumte aber auch ein (DS 7/2580 Landtag), dass im Dialog mit der Entsorgungswirtschaft übereinstimmend festgestellt worden war, dass sich neben dem Ausbau der Verwertung ein Handlungsbedarf zur mittelfristigen Schaffung von Deponiekapazitäten ergibt. Die Betrachtungen dazu sollen bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes vertieft werden (Anmerkung: gem. § 31 Absatz 5 KrWG ist der Abfallwirtschaftsplan spätestens nach 6 Jahren zu überprüfen).

Als Beispiel für die Kostensteigerung der Deponierung sei der Abfall gem. AVV Schlüssel 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen) im Zeitraum 2015 bis 2017 angeführt:

2015: 12,50 EUR/t*

2016: 28,00 EUR/t*

2017: 50,55 EUR/t*

*Daten aus o. g. Drucksache

So informierte die Firma Papenburg z. B. in ihrem Schreiben vom 11.12.2017 ihre Kunden, darunter auch das Tiefbauamt Magdeburg, dass keine Verwertungsmöglichkeiten für die Abfallarten Boden und Bauschutt mehr zur Verfügung stehen und das Material kostenintensiv auf den beiden betriebseigenen, kapazitiv stark begrenzten Deponien beseitigt werden muss (siehe Anlage 2).

Bei den Abfalltransporten sei darauf hingewiesen, dass bei der Verbringung von Aushubmengen außerhalb von Sachsen-Anhalt, in anderen Bundesländern bzw. europäischen Ländern, nicht nur Kosten zu betrachten sind, sondern auch die damit verbundenen Umweltbelastungen. Betrug der Anteil des Entsorgungsaufwandes 2009 noch 10 Prozent der Bauleistung, so hat er sich 2014 auf bereits 20 Prozent verdoppelt.

Konkret auf das Projekt Ersatzneubau Strombrückenzug bezogen, wurde gemeinsam mit dem Umweltamt eingeschätzt, inwieweit der Einbau von umfangreichen Mengen an geeignetem Erdaushub für die immer noch anstehende Auffüllsituation im ILC Rothensee möglich ist. Aufgrund der geringen Flurabstände zum Grundwasser ist im ILC Rothensee generell eine Aufhöhung für die Baufreimachung der Grundstücke Voraussetzung und entsprechend vor einer konkreten Ansiedlung von Investoren betrieben worden.

Aufgrund des zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes von 43,30 m NHN ist ein Mindestabstand von 1 m zu berücksichtigen, in dem nur Z 0 Material für einen Einbau verwendet werden darf. Eine Zulassung von Erdstoffen mit einem höheren Zuordnungswert oberhalb des 1 m Abstandes über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand hängt von der Bauweise ab, d. h. z. B. eingeschränkter offener Einbau in technischen Bauwerken oder eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen etc..

Gemäß einer aktuellen abfallrechtlichen Bewertung durch die Fachbehörde des Umweltamtes ist eine Verwertung von Material aus der Baustelle Ersatzneubau Strombrückenzug zur Auffüllung von Gewerbeflächen im ILC Rothensee aus derzeitiger (abfall-, bodenschutz- und wasserrechtlicher) Sicht nicht gegeben. Neben der Bewertung der abfallrechtlichen Belange wären natürlich auch die bauphysikalischen Eigenschaften des Materials nachzuweisen. Aufgrund der zu erwartenden inhomogenen Mengen aus dem Projekt Ersatzneubau Strombrückenzug wäre die Vorhaltung von Maschinen und Personal für einen ordnungsgemäßen Einbau von Teilmengen unwirtschaftlich.

Bei dem Projekt Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee wurde die Möglichkeit eines Einbaus von anfallenden Mengen an geeignetem Erdaushub geprüft und die Einbauflächen definiert.

Aus den o. g. Gründen wird deshalb empfohlen, bei allen Baumaßnahmen der LH Magdeburg den Kostenumfang für die Entsorgung von vornherein in ausreichendem Umfang zu berücksichtigen.

Dr. Scheidemann

Anlagen:

I0229/18 Anlage 1 - Volksstimme-Artikel vom 22.11.2017

I0229/18 Anlage 2 - Kundeninformation der Fa. Papenburg vom 11.12.2017